

STATUTEN des Vereins „Verein Mantra Spirit“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein Mantra Spirit - Verein zur Förderung von spiritueller Praxis und Kultur“, Kurzform: „Verein Mantra Spirit“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 3861 Eggern, Kautzener Straße 4, Österreich.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeiten weltweit.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich, überkonfessionell und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der spirituellen Praxis und Kultur, insbesondere durch:
 - a) das gemeinsame rezitieren von indischer Mantren, Kirtans und Bhajans,
 - b) die Organisation von Mantra-Sing-Veranstaltungen, Meditationstreffen und spirituellen Workshops
 - c) die Förderung des interkulturellen Dialogs und des kulturellen Austauschs im Bereich der spirituellen Musik.
3. Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung seines Zwecks Veranstaltungen durchzuführen, die ausschließlich Vereinsmitgliedern zugänglich sind.
4. Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung seines Vereinszwecks Personen anzustellen, die Aufgaben im organisatorischen, administrativen oder künstlerischen Bereich übernehmen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Ideelle Mittel:

- a) Durchführung von Kirtan- und Mantra-Sing-Veranstaltungen
- b) Organisation von Meditations- und Gebetstreffen
- c) Veranstaltung von Workshops und Seminaren zu spirituellen Themen
- d) Herausgabe von Publikationen und Medieninhalten im Bereich der spirituellen Praxis

2. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen, die ausschließlich Vereinsmitgliedern zugänglich sind
- d) Einnahmen aus Fundraising und Crowdfunding

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:

a) Aktive Mitglieder (Engagierte Mitglieder):

Beteiligen sich aktiv an organisatorischer und administrativer Arbeit.

Helfen bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Können in Vereinsfunktionen (z. B. Vorstand, Kassier, Schriftführer) tätig sein.

b) MusikerInnen-Mitglieder:

Leiten musikalische Aktivitäten, z. B. Singkreise, Kirtans.

Tragen künstlerisch und organisatorisch zur Umsetzung des Vereinszwecks bei.

c) Teilnehmende Mitglieder:

Nehmen an Veranstaltungen, Singkreisen und sonstigen Vereinsaktivitäten teil, ohne sich organisatorisch oder musikalisch einzubringen.

Alle drei Mitgliedsarten sind gleichwertige Mitglieder mit den in den Statuten festgelegten Rechten und Pflichten, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt.

Es ist auch möglich mehreren Mitgliedsarten anzugehören, wenn MusikerInnen-Mitglieder sich zusätzlich aktiv im Verein engagieren, können diese auch gleichzeitig als aktive/engagierte Mitglieder gelten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag und Beschluss des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts besteht ausschließlich für aktive/engagierte Mitglieder.
3. Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern sie nicht durch Vorstandsbeschluss aufgrund ihres Engagements (als Aktive oder MusikerInnen-Mitglieder) befreit werden.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich.
3. Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - a) Vereinszwecke grob verletzt werden
 - b) Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird
 - c) andere Mitglieder belästigt, beleidigt oder tätlich angegriffen werden
 - d) Gewalt, aggressives Verhalten oder missbräuchlicher Konsum von Rauschmitteln den Vereinsfrieden oder die Sicherheit gefährden.
4. Vor einem Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.
5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Berufung an die Generalversammlung eingelegt werden.
6. Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vereinsvermögen, sind aber zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Der Verein bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung

und das Vereinsvermögen zu prüfen.

3. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich.

4. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und geben gegebenenfalls Empfehlungen ab.

§ 10 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven/engagierten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives/engagiertes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins

und besteht aus aktiven/engagierten Mitgliedern.

2. Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands
- b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- c) Änderung der Statuten
- d) Auflösung des Vereins

3. Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

4. Beschlussfähigkeit: ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

5. Beschlussfassung: einfache Mehrheit, bei Statutsänderungen oder Auflösung 2/3-Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

6. Vorsitz: Präsident/in, bei Verhinderung Vizepräsident/in.

7. Beitragsordnung

7.1 Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

7.2 Befreiung: Aktive Mitglieder und MusikerInnen-Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

7.3 Teilnehmende Mitglieder leisten den von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Präsident/in und Schriftführer/in.

2. Funktionsperiode: fünf Jahre, Wiederwahl möglich.

3. Vorstand wird einberufen durch Präsident/in, bei Verhinderung jedes Vorstandsmitglied.

4. Beschlussfähigkeit: mehr als die Hälfte der

Vorstandsmitglieder; Beschlüsse einstimmig empfohlen.

5. Vorsitz im Vorstand: Präsident/in.

6. Enthebung, Rücktritt und Kooptierung wie im Vereinsgesetz geregelt.

7. Der Vorstand ist zuständig für die Anstellung und Abberufung von Vereinsmitarbeitenden. Arbeitsverträge werden durch den Vorstand im Namen des Vereins abgeschlossen.

§ 12 Besondere Obliegenheiten

Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder, ebenso in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die Präsident/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der organschaftlichen Vertreter deren Stellvertreter.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Gewinnausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Auflösung nur in Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.
2. Abwicklung des Vermögens: verbleibendes Vermögen fällt einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu, ansonsten sozialen Zwecken.
3. Abwickler wird von der Generalversammlung bestimmt.

Statuten vom September 2025